

TEIL B - TEXT :

FESTSETZUNGEN:

GEM. § 9(2) BBAUG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IN VERBINDUNG MIT § 1 DER I.V.O. ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE:
 ROTE VORMAUERSTEINE, EINZELNE BAUTEILE IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.
 DACH: FLACHDACH

GEM. § 9(1)16 BBAUG
 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN MIT RASENFLÄCHEN, PFLANZFLÄCHEN UND EINZELNEN BAUMGRUPPEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN SIND ZULÄSSIG: ZUWEGUNGEN ZU DEN HÄUSERN, DIE GEM. LBO ERFORDERLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE UND WÄSCHE-TROCKENPLÄTZE.

GEM. § 1(4) BNV
 AUSNAHMEN GEM. § 3 BNV SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GEM. § 23 (5) BNV
 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BNV SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

ZU TEIL A :

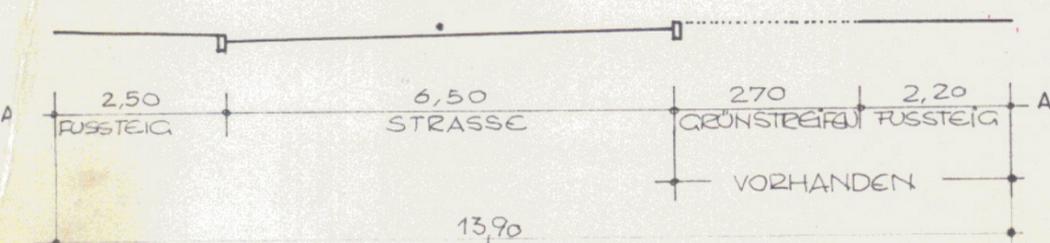
ZEICHENERKLÄRUNG :

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	REINES WOHNGEBIET	GEM § 3 BNV § 9(1)1a BBAUG
GFZ o.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GEM §§ 16(2)+17 BNV § 9(1)1a BBAUG
Ⓜ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND GEM. §§ 16(2) UND 17 BNV	§ 9(1)a BBAUG
	BAULINIE	GEM § 22 u § 23 BNV § 9(1)1b BBAUG
	BAUGRENZE	GEM § 22 u § 23 BNV § 9(1) 1b BBAUG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9(1)e+2 BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9(1) 3 BBAUG
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9(1)e+2 BBAUG
	ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERH. EINES BAUGEBIETES, GEM. § 16(4) BNV	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, WEGE	§ 9(1) 3 BBAUG
	GRÜNSTREIFEN	§ 9(1) 3 BBAUG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 3 BBAUG
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9(1) 8 BBAUG
	PARKANLAGE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 8 BBAUG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE N MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	§ 9(1) 16 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9(5) BBAUG
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE UMFORMERSTATION	§ 9(1) 5+7 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ABZU- BRECHENDE GEBÄUDE
	GEPLANTE GEBÄUDE
$\frac{43}{1}$	FLURSTÜCKSNUMMERN
	HÖHENSCHICHTLINIEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN
	ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

STRASSENPROFIL DER MÜHLENSTRASSE



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH
 §§ 8,9 BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE
 DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
 GEMEINDEVERTRETUNG
 VOM 25.11.65.

20. AUG. 1971

HAMBURG, DEN 30.8.68. GLINDE, DEU

HARALD PETERS
 ARCHITEKT BDA - HAMBURG 13
 FELDORUWENSTR. 8 TEL.-SA.-NR. 48 17

DER PLANVERFASSER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 4.8.71
 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN
 DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG
 WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

19. AUG. 1971

BAD OLDESBAD, DEU ~~6071~~



Regierungsvermessungsrat z. A.
~~OB-REG. VERM. RAT~~

In Vertretung

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-
 SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG
 UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT
 ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23.12.1971
 AZ IV.81.d-81304-ERTEILT.
 - 62.18 (20A)

GLINDE, DEU 14.2.1972



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.2.70 BIS 25.3.70 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 6.2.70 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLINDE, DEN 20. Aug. 1971



P. Eubner

BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.3.1971 GEBILLIGT.

GLINDE, DEN 20. Aug. 1971



P. Eubner

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 1. März 1972 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 22. März 72 AN ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 8. März



P. Eubner

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER
GEMEINDE GLINDE
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.20^A
TEILBEBAUUNGSPLAN MÜHLENSTRASSE
ECKE KUPFERMÜHLENWEG
M.= 1:1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.3.71 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 TEILBEBAUUNGSPLAN MÜHLENSTRASSE, ECKE KUPFERMÜHLENWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VON 1968 (BGBl. I S. 1237)